

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2016.46 vom 3. April 2017**

BS Appellationsgericht, 2017-04-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_ZB.2016.46](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2016.46)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2016.46 du 3 avril 2017

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2016.46 del 3 aprile 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Verfahrensleiterin hat die Parteien am 22. März 2017 zu der gerichtlichen Vermittlungsverhandlung geladen, da sich im Laufe des Berufungsverfahrens neue Tatsachen ergeben haben, insbesondere der Umstand, dass im Dezember 2016 Besuche (einschliesslich Übernachtung) der Töchter beim Berufungsbeklagten stattgefunden haben. Anlässlich der Vermittlungsverhandlung konnten die Parteien eine einvernehmliche Regelung hinsichtlich der bestrittenen Punkte des Entscheids der Vorinstanz treffen. Die Berufungsklägerin hat die Berufung zurückgezogen. Somit werden das Besuchs- und Ferienrecht sowie die Unterhaltsforderungen entsprechend dem vorinstanzlichen Entscheid geregelt. Während der Vermittlungsverhandlung hat sich gezeigt, dass hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des vom Gericht festgelegten Besuchs- und Ferienrechts von beiden Parteien noch stets Unsicherheiten bestehen und sie sich eine Verbesserung der bereits bestehenden Kommunikation wünschen. Damit den Unsicherheiten zukünftig begegnet werden und die Kommunikation zwischen den Parteien weiter gedeihen kann, wurde ergänzend zum Entscheid des Zivilgerichtspräsidenten vom 11. November 2016 vereinbart, dass sich die Parteien dazu verpflichten, sich für den Kurs ■Kinder im Blick Region Basel■ anzumelden. Darüber hinaus konnte für den 27. März 2017 ein gemeinsames Gespräch bei E\_\_\_\_\_ (KJD) festgelegt werden. Die Parteien haben sich ebenfalls dazu verpflichtet, sich bei auftretenden Problemen, die nicht bilateral gelöst werden können, mit E\_\_\_\_\_ (KJD) in Verbindung zu setzen.

Vereinbarungen im Eheschutzverfahren über die Regelung von Kinderbelangen bedürfen der gerichtlichen Genehmigung (Siehr/Bähler, in: Basler Kommentar ZPO, 2. Auflage 2013, Art. 273 N 6a). Eine einvernehmliche Lösung in diesem sensiblen Bereich ist grundsätzlich zu begrüssen. Es sind vorliegend keine Gründe ersichtlich, weshalb der Inhalt der Vereinbarung dem Kindeswohl nicht entsprechen sollte. Die Genehmigung der Vereinbarung ist zu erteilen.

1.2 Die Berufung ist ■ infolge der getroffenen Vereinbarung sowie des darin erklärten Rückzugs der Berufung ■ abzuschreiben (Art. 241 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO SR 272)).

### **E. 2**

Verlegt werden müssen somit einzig die Kosten des Berufungsverfahrens (Steck, in: Basler Kommentar ZPO, 2. Auflage 2013, Art. 241 ZPO N 20).

2.1 Die Parteien beantragen für das Berufungsverfahren die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege. Diese ist gemäss Art. 117 ZPO und Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV SR 101) zu gewähren, wenn eine Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint.

Die Mittellosigkeit der Parteien im Sinne dieser Bestimmung ist angesichts der Unterdeckung in ihrem familienrechtlichen Existenzminimum ohne weiteres ausgewiesen, und auch die fehlende Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren ist zu bejahen. Demnach ist dem Antrag auf Kostenerlass ohne Festlegung eines Selbstbehaltes stattzugeben.

2.2 Nachdem sich die Parteien über die strittigen Punkte einigen konnten, rechtfertigt sich die hälftige Teilung der Gerichtskosten sowie die Wettschlagung der Parteikosten. Zuzugabe des beiden Parteien gewährten Kostenerlasses gehen die Gerichtskosten vorerst zu Lasten der Staatskasse und ist den Parteivertretungen je ein Honorar aus der Gerichtskasse zu bezahlen. Die Entschädigung der Rechtsvertretungen erfolgt gemäss den eingereichten Honorarnoten (zuzüglich der gerichtlichen Vermittlungsverhandlung).

2.3 Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass die vom Staat aufgrund der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vorläufig getragenen Leistungen nachbezahlt werden müssen, sobald sie dazu in der Lage sind (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.